

**Öffentliche Bekanntmachung
Kreisverwaltung Euskirchen**



Auf der Grundlage des § 21 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) i.V. mit § 10 Abs. 8 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.03.2013 (BGBl. I.S. 1274 ber. S. 3753/ FNA 2129-8) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die Entscheidung vom 10.02.2020 über den Genehmigungsantrag der Fa. Windpark Dahlem GmbH & Co. KG, Wertherbrucherstr. 13, 46459 Rees nach § 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

1. Tenor

Aufgrund von § 4 Absatz 1 BImSchG und § 6 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchGV) wird der Fa. Windpark Dahlem GmbH & Co. KG, Wertherbrucherstr. 13, 46459 Rees auf ihren Antrag vom 21.12.2018 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Windenergieanlagen des Typs Enercon E-126 mit je einer Nabenhöhe von 123 m, einer Gesamthöhe von 198,5 m und einer Nennleistung von 4.200 kW und einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-115 mit einer Nabenhöhe von 149,8 m, einer Gesamthöhe von 206,94 m und einer Nennleistung von 3000 kW am Standort Gemeinde Dahlem, Flurstücke wie folgt erteilt. (Az 10081/2018):

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 02	Dahlem	21	58
WEA 03	Dahlem	21	58
WEA 06	Dahlem	21	58
WEA 07	Schmidtheim	10	89
WEA 08	Schmidtheim	10	89

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein.

Die Genehmigung ist mit Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen verbunden. Die Auflagen enthalten u.a. Regelungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Emissionen durch Lärm, Schattenwurf und zur Gefahrenabwehr. Weiterhin werden durch Auflagen Regelungen zum Schutz von Boden und Grundwasser, zum Arten- und Habitatschutz, zu Kennzeichnungspflichten für den zivilen Luftverkehr, zu militärischen Belangen sowie zum Brandschutz und zum Arbeitsschutz getroffen.

In der Genehmigung ist über die rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund § 10 Abs. 7 und 8 Satz 2, 4 und 5 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV. Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung liegt nach § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG zwei Wochen in der Zeit vom

02.03.2020 bis einschließlich 13.03.2020

bei den folgenden Stellen aus und kann dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Kreisverwaltung Euskirchen
Kreishaus, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, Zimmer A 202
Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
13:00 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
- Gemeinde Dahlem, Rathaus, Hauptstrasse 23, 53949 Dahlem-Schmidtheim, Zimmer 47
Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal, Zimmer 20
Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
Donnerstag 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
- Gemeinde Blankenheim, Rathaus Rathausplatz 16, 53945 Blankenheim, Zimmer: 205
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
Montag, Dienstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
- Gemeinde Nettersheim, Rathaus, Krausstraße 2, 53947 Nettersheim, Zimmer 7
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und
Dienstag 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Donnerstag 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei den oben genannten Stellen angefordert werden. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung über die Zulassungsentscheidung und der Genehmigungsbescheid und die darin enthaltene zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen über die Internetseite www.uvp-verbund.de veröffentlicht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Euskirchen, 17.02.2020
Der Landrat

Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Euskirchen
Im Auftrag gez. Aha